

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. März 1957

Nummer 26

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 11. 3. 1957, Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 649.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 2. 1957, Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. S. 650.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 25. 2. 1957, Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1957. S. 650. — Bek. 8. 3. 1957, Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf. S. 651.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 3. 1957, Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Auflösung der Forstkasse Scherfede. S. 652. — Bek. 9. 3. 1957, Betreten der von den britischen Streitkräften in Anspruch genommenen Grundstücke durch Vertreter deutscher Behörden. S. 652.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 652.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 9 v. 26. 2. 1957. S. 651/52.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 11. 3. 1957 — I D 1/23 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburts-	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	----------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Dassow, Herbert	28. 5. 1906	Moers, Haagstr. 4	D 17
Spitzer, Erich	11. 4. 1907	Hamm, Ostenallee 44	S 46

II. Löschungen

Rottsahl, Werner	12. 6. 1906	Essen, Kornmarkt 19	R 10
Sundermann, Wilhelm	6. 5. 1877	Hagen, Fleyerstr. 98	S 21

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Sauerzapfe, Paul	25. 7. 1907	Aachen, Rudolfstr. 65/67	S 23
Schneider, Martin	9. 3. 1903	Münster (Westf.), Josefstr. 11	S 34
Treckmann, Ernst	9. 5. 1908	Gelsenkirchen-Buer, Voehdestr. 23	T 9
Winklat, Karl	30. 1. 1887	Bochum, Nordring 60	W 16

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 22. 1. 1957 (MBI. NW. S. 221)

— MBI. NW. 1957 S. 649.

II. Personalangelegenheiten

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1957 — II A 1 — 25.34—29/57

In Abschnitt IV meines u. a. RdErl. wird hinter dem 1. Absatz ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Absatz 1 gilt entsprechend beim Ableben von im Ruhestand befindlichen ehemaligen Behördenleitern und von Ruhestandsbeamten oberster Landesbehörden vom Abteilungsleiter an aufwärts.“

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Bezug: RdErl. v. 21. 3. 1951 (MBI. NW. S. 459).

— MBI. NW. 1957 S. 650.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1957

RdErl. d. Innenminister v. 25. 2. 1957 — III B 6/25 — Tgb.-Nr. 64/57

Mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist auch für das Rechnungsjahr 1957 die Gegenseitigkeit für die Durchführung des Gewerbesteuer-ausgleichs mit den Gemeinden dieser Länder sichergestellt worden. Das gleiche gilt für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein hinsichtlich der Ausgleichsbeträge für Arbeitnehmer der Schifffahrt.

An den bisherigen Gewerbesteuer-ausgleichsbestimmungen der genannten Länder hat sich, abgesehen von den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, nichts geändert. In Baden-Württemberg ist vom 1. 4. 1957 ab der Höchstbetrag von 50,— DM auf 75,— DM erhöht worden. In Rheinland-Pfalz ist vom gleichen Zeitpunkt ab der Höchstbetrag von 40,— DM auf 70,— DM erhöht worden. Ferner entfällt in Rheinland-Pfalz nunmehr die

Verpflichtung der Betriebsgemeinde zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages, wenn dieser

- a) an eine Wohngemeinde mit nicht mehr als 1000 Einw. nur für zwei oder weniger Arbeitnehmer,
- b) an eine Wohngemeinde mit nicht mehr als 3000 Einw. nur für vier oder weniger Arbeitnehmer,
- c) an eine Wohngemeinde mit mehr als 3000 Einw. nur für acht oder weniger Arbeitnehmer

zu zahlen wäre. Stichtag für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs ist nunmehr auch in diesem Lande der Tag, der bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten zugrunde zu legen ist.

Die Gegenseitigkeit für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen den Gemeinden der vorerwähnten Länder wird voraussichtlich auch weiterhin sichergestellt werden. Ich empfehle, Ausgleichsansprüche für Arbeitnehmer, die in diesen Ländern tätig sind, auch in den folgenden Rechnungsjahren fristgerecht anzumelden und Ansprüche von Wohngemeinden der anderen Länder unter dem Vorbehalt anzuerkennen, daß die Gegenseitigkeit weiterhin gesichert bleibt.

Sollte für die kommenden Rechnungsjahre die Gegenseitigkeit nicht mehr in dem bisherigen Umfange gesichert sein oder sollten die Bestimmungen über den Gewerbesteuerenausgleich in den genannten Ländern geändert werden, so wird dies rechtzeitig im Ministerialblatt bekanntgegeben werden.

Bezug: RdErl. d. Innenministers v. 5. 6. 1956 — III B 6/25 — 5956/56 (MBL. NW. S. 1377).

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden
— MBL. NW. 1957 S. 650.

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 8. 3. 1957
— III B 5/715 — 292/57

Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 15. Oktober 1956 die folgende Änderung der am 3. Januar 1951 genehmigten Satzung (MBL. NW. S. 30) i. d. F. v. 13. Juni 1953 (MBL. NW. S. 1494) beschlossen. Die Änderung ist von mir im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden und mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft getreten.

Die Änderung betrifft den § 21 der Satzung, der hiermit im neuen Wortlaut bekanntgegeben wird:

§ 21

Gewinnausschüttung, Sicherheitsrücklage

(1) Von den dem Verbands aus seinen Beteiligungen bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank und bei sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts jährlich zufließenden Einnahmen wird eine Sicherheitsrücklage gebildet; bis sie 200 000 DM beträgt, ist ihr mindestens ein Zehntel des jeweiligen Jahresertrages zuzuführen.

(2) Aus dem verbleibenden Betrage werden etwaige von den Mitgliedern gemäß § 22 Abs. 2 aufgetragenen Beträge zurückerstattet und alsdann die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen verzinst.

— MBL. NW. 1957 S. 651.

D. Finanzminister

Eingliederung der Regierungskassen in die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise; hier: Auflösung der Forstkasse Scherfede

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1957
— I F 791/57

In Abänderung der im Abschn. II Ziff. 3 meines RdErl. v. 1. 2. 1949 — I F 1701 — I — (MBL. NW. S. 129) getroffenen Regelung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Forstkasse Scherfede ab 1. 4. 1957 aufgelöst; ihre Geschäfte gehen vom gleichen Zeitpunkt ab auf die Regierungshauptkasse Detmold über.

— MBL. NW. 1957 S. 652.

Betreten der von den britischen Streitkräften in Anspruch genommenen Grundstücke durch Vertreter deutscher Behörden

Bek. d. Finanzministers v. 9. 3. 1957
— VL 4400 — 174/57/Mil/III E 2

Die britischen Streitkräfte haben mir mitgeteilt, daß in letzter Zeit wiederholt Vertreter deutscher Behörden versucht haben, für britische Zwecke in Anspruch genommene Grundstücke zu besichtigen, ohne eine Erlaubnis zum Betreten dieser Grundstücke zu besitzen. Die Folge war, daß den Behördenvertretern der Zutritt zu den Grundstücken durch die Bewohner, bzw. deren Bedienstete versagt wurde. Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß, wenn Vertreter deutscher Behörden ein von den britischen Streitkräften in Anspruch genommenes Grundstück zu besichtigen wünschen, zuvor bei dem örtlich zuständigen Services Liaison Officer die Erlaubnis zum Betreten des Grundstücks einzuholen ist. Die Anschrift des Services Liaison Officer kann bei den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte oder bei den Ämtern für Verteidigungslasten erfragt werden.

— MBL. NW. 1957 S. 652.

Berichtigung

Betrifft: Heimführung deutscher Kriegsoffer aus Frankreich. RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1957 — I C 4/18 — 80.13 (MBL. NW. S. 501).

In Artikel 12 muß es unter 5. richtig heißen: „... Leichenbeförderung vom 10. Februar 1937 ...“.

— MBL. NW. 1957 S. 652.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 26. 2. 1957

Datum	Seite
18. 12. 56 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hülsenwald in der Hacheneyer Mark“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund . . .	29
18. 12. 56 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im deipen Gatt“ in Gelsenkirchen-Buer	30
18. 12. 56 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lasthauser Moor“. Gemeinde Wulfen, Landkreis Recklinghausen	31
13. 2. 57 Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. Januar 1954 (GV NW. S. 39)	32

— MBL. NW. 1957 S. 651/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.